

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 82. Sitzung (27.01.1849)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Nr. 345 zum Protokoll der 82. Sitzung vom 27. Januar 1849.

## Bericht der Petitionskommission

über

die Bitte der Gemeinden des Amts Walldürn, um Errichtung kleiner Verwaltungsämter in dem Odenwalde und Belassung eines solchen in Walldürn.

Erstattet

von dem Staatsrath v. Müdt.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Aus Anlaß des in der zweiten Kammer gefaßten Beschlusses, für die Verwaltungsbezirke eine höchste und niederste Zahl der Bevölkerung von sechszig resp. dreißigtausend Seelen festzusetzen, haben die Gemeinden des Amts Walldürn eine Eingabe an die erste Kammer übergeben und darin bemerkt:

Diese Maßregel könne auf die Gegenden des Odenwaldes nicht Anwendung finden, ohne höchst nachtheilige Folgen herbeizuführen.

Wegen der Unfruchtbarkeit des Bodens lägen die Orte weit von einander entfernt, und jetzt schon müsse ein großer Theil der walldürner Orte, um in dem Amtssitze Walldürn ein Geschäft zu erledigen, einen vollen Tag verwenden, dieser Zeitverlust würde sich noch vermehren, wenn dieses Amt als Verwaltungsamt vergrößert oder dessen Sig in einen andern Ort verlegt werde, was größere Kosten und Vernachlässigung der Berufsarbeiten zur nothwendigen Folge haben müsse.

Anders verhalte es sich in den obern Gegenden, wo die Bevölkerung in größern Städten und Landorten viel näher vereinigt sei und wo die Eisenbahn meist eine leichtere Kommunikation mit wenigem Zeitaufwand darbreite.

Noch gar häufig mangle es dagegen an guten Wegen im Odenwalde, die Einwohner desselben, größtentheils von beschränktem Vermögen, könnten aber einen größern Aufwand für deren Besserung, oder wegen einer erschwerten Kommunikation am wenigsten bestreiten.

Für größere Verwaltungsbezirke seien mehr Beamte nöthig, würde man diese in mehrere kleinere vertheilen, so werde dieselbe Zahl von Beamten ausreichen, nur der Miethaufwand etwas größer werden, was von keinem solchen Belang sein könne, um bloß deswegen die odenwalder Gegenden so hart zu belästigen.

Bei der Verschiedenheit der Verhältnisse sei eine gerechte Beachtung und eine Berücksichtigung der Stimme jener Gegend bei ihrer Angelegenheit um so gerechter und nothwendiger, als der Odenwald, in den Mitteln des Verkehrs und Verdienstes ohnedies sehr beschränkt, nicht ohne nachtheilige Wirkungen und üblen Eindruck auf die Stimmung seiner Bewohner noch mehr darin verkürzt werden dürfte.

So wie die Bildung größerer Bezirke und Verlegung des Sitzes von Walldürn nach einem andern Orte den bisherigen Amtsbezirk benachtheiligen werde, so würde solche noch mehr der Stadt Walldürn wehe thun, die meist gewerbtreibende Einwohner besitze, deren Nahrungsstand durch die Erhaltung des bisherigen Verhältnisses bedingt sei, während ihre Lage zu einem Amtssitz sie vereignschafte und hinreichende Gebäude wie sonstig erforderliche Einrichtungen vorhanden seyen für das Bedürfnis der Stelle und der Bediensteten.

Es wird aus diesen Gründen gebeten, die erste Kammer wolle dahin wirken, daß in dem Odenwald kleinere Verwaltungsbezirke gebildet und daß Walldürn der Sitz einer Verwaltungsbehörde bleibe.

Die Petitionskommission muß anerkennen, daß die Durchführung des Plans, in einen Verwaltungsbezirk mindestens eine Bevölkerung von 30,000 Seelen aufzunehmen, in dem badischen Theil des Odenwaldes viele Beschwerlichkeit und wesentliche Nachteile zur unmittelbaren Folge haben, und wahren Grund zur Unzufriedenheit geben würde, indem die geringere Bevölkerung auf einem ausgedehnten gebirgigen Areal, die beschwerlichere Kommunikation, besonders während des Winters, und die geringe Vermögenheit der Bewohner eine besondere Rücksicht gerade durch kleinere Bezirksverwaltungen bedingen, daß ferner die Amtsstädte, wie namentlich Walldürn, durch den Verlust der Amtssitze eine bedeutende Quelle des Erwerbs verlieren würden. Die erste Kammer hat durch ihre Beschlüsse über den Gesetzesentwurf wegen der innern Verwaltung, wenn sie zwar die Beibehaltung bisheriger Bezirkseinteilungen im Ganzen oder in einzelnen Gegenden des Landes nicht in Anspruch nehmen konnte, ohne der neuen Einrichtung in seinen Hauptzwecken entgegen zu treten, doch die Wege offen gehalten, wie für die Gebirgsgegenden insbesondere zweckmäßig vorgesorgt werden kann; die Petitionskommission glaubt, daß Walldürn sich zum Sitz eines Beigeordneten des Kreisamtes eignen und dessen Wirkungsbereich diesen Amtsbezirk schicklich erfassen könne, sie erlaubt sich daher den Antrag:

Hohe Kammer wolle die Eingabe des Amtsbezirks Walldürn an das hohe Staatsministerium zur Berücksichtigung empfehlend mittheilen.

Beilage Nr. 346 zum Protokoll der 82. Sitzung vom 27. Januar 1849.

## Bericht der Petitionskommission

über

eingereichte Petitionen, um Auflösung der Kammern.

Erstattet

von dem **Staatsrath v. Müdt.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Es sind aus 61 Orten an diese Kammer Petitionen eingereicht worden, welche, bis auf wenige, wörtlich gleichlautend enthalten:

Nach den Grundrechten des deutschen Volkes seien alle Standesvorrechte aufgehoben, die erste Kammer sei eine Kammer der bevorrechteten Stände, des Adels und der Geistlichkeit, sie könne also mit Recht nicht mehr bestehen, sondern müsse sich alsbald auflösen. Die zweite Kammer habe das Vertrauen des Volks verloren, habe also die Pflicht, sich alsbald aufzulösen.

Nach diesen Grundrechten müsse unsere Verfassung aufgehoben oder abgeändert werden, neue Gesetze zum Schutz der wichtigsten Rechte der Bürger und ihrer Freiheiten seien nöthig. Hierzu bedürfe es nur einer Kammer, damit der Volkswille zur Geltung komme; damit dieser sich aussprechen könne, so solle diese von dem Volk gewählt und deshalb unmittelbare Wahlen angeordnet werden.

Sie, die Unterzeichneten, erklären sich für mündig und reif hierzu.

Da nun die erste Kammer kein Recht mehr, die zweite Kammer kein Vertrauen mehr habe, so würden beide mit ihrer Ehre es nicht vereinbaren können, die Verfassung und Gesetze zu berathen, von welchen die Zukunft des Volks abhängt. Deshalb fordere das Volk von beiden Kammern, sich ohne Verzug aufzulösen, nachdem sie die Regierung aufgefordert, eine einzige, Verfassung gebende Landesversammlung alsbald zu berufen, und zwar unter denselben Bedingungen, wie bei den frühern Reichstagswahlen.

Es war wohl vorauszusehen, daß, nachdem seit vielen Monaten die Verhandlungen der Reichsversammlung über die Grundrechte des deutschen Volkes Erwartungen, Hoffnungen und Besorgnisse rege gehalten, deren endlichen

Festsetzung vielseitig dringend entgegen gesehen worden, daß ferner, nachdem dieses geschehen, deren Vollziehung in ihrem ganzen Umfang und mit der möglichsten Beschleunigung dringend erwartet werden würde.

Dieses erkannte die Reichsversammlung, es war ihr klar, daß bei dem durchgreifenden Einfluß, den die Grundrechte auf die innern Verhältnisse der einzelnen deutschen Staaten üben werden, bei den mannigfaltigen Schwierigkeiten, welche die bisherige landständische Einrichtung bei einem Uebergang aus dem bisherigen in einen theilweise neuen, theilweise modifizirten Zustand mit sich bringen müßte, eine reichsgesetzliche Bestimmung, wie diese Grundrechte zum Vollzug zu bringen seien, durchaus notwendig sei, wenn nicht hierüber in den einzelnen Ländern wieder neue Aufregung, Zerwürfnisse im Innern, Beschwerden gegen die Regierungen veranlaßt und dadurch dem erneuerten Wählen ein neuer fruchtbarer Stoff gegeben werden sollte.

Darum beschloß sie ein Einführungsgesetz, welches dem über die Grundrechte beigelegt und mit solchem erlassen worden.

Nach nähern Bestimmungen über die in Wirkung sogleich tretende Paragraphen desselben, und über die zur Einführung und Vollziehung der übrigen erforderlichen Akte der Gesetzgebung in den einzelnen Staaten im verfassungsmäßigen Weg, verfügt dieses Gesetz im Art. 8 wörtlich Folgendes:

Abänderungen der Verfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nöthig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden:

- 1) Die durch die Verfassungsurkunde für den Fall einer Verfassungsänderung vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren.
- 2) Wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Uebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung unbenommen, sich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neuzuwählende Landesversammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarung die Bestimmungen unter 1 und 2 gleichfalls maßgebend sind.

Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt die Regierung des einzelnen Staates aufzufordern, ungehäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine, aus einer einzigen Kammer bestehende, Landesversammlung zur Revision der Landesverfassung und übrigen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung zu berufen.

Es sind hiernach die bisherigen Ständeversammlungen in ihrem bisherigen verfassungsmäßigen Bestande berufen, nicht nur die zur Vollziehung der Grundrechte noch erforderlichen Gesetze mitzuberathen, sondern auch an den, gemäß der Grundrechte nöthig werdenden Aenderungen an der Verfassung mitzuwirken, und ist den Organen der Gesetzgebung, also der Staatsregierung und den versammelten Kammern überlassen, sich zu vereinbaren, wenn sie nicht selbst dieses thun, sondern einer besondern Landesversammlung diese Arbeiten übertragen wollen.

Daß diese Bestimmungen auf das Großherzogthum ihre unbeschränkte Anwendung finden, unterliegt nach der ergangenen Erklärung des Großherzogs und nach der Promulgation dieser Reichsgesetze keinen Zweifel.

Wenn nun in den Petitionen vorausgesetzt wird, daß die Abgeordneten des vormals grundherrlichen Adels, die Standesherrn und die Repräsentanten der christlichen Kirchen in Folge der Grundrechte sogleich aus der ersten Kammer zu treten haben, so beruht dieses entweder auf einer Unkenntniß des Reichsgesetzes oder ist eine Nichtachtung desselben, herbeigeführt dadurch, daß den Petenten bei Austheilung dieser Petitionen oder Sammlung der Unterschriften solche verschwiegen wurden und daß die Verfasser derselben für gut hielten, soweit es ihren Zwecken bezeugnet, solches nicht zu beachten, wie auch frühere Erfahrungen dieses beweisen.

Man muß annehmen, daß, nachdem dasselbe vollständig in dem Staats- und Regierungsblatt erschienen und allen badischen Staatsangehörigen bekannt wird, die Petenten sich von ihrem Irrthum oder der gegen sie geübten Täuschung überzeugen werden.

Nur eine Petition, die von Rappenaу, gibt einen Grund an, warum die zweite Kammer das Vertrauen des Volkes verloren haben soll: weil sie vor dem März 1848 gewählt und größtentheils die vor dieser Zeit herrschenden Ideen festhalte. Die Petitionskommission glaubt hierzu nur bemerken zu müssen, daß alle Mitglieder auf unbeanstandete Wahlen in die Kammer eingetreten und den Eid geleistet, daß sie den damit übernommenen Pflichten nach ihrer Ueberzeugung zu folgen haben.

Die Mitwirkung zu den erforderlichen Gesetzen für vollständige Einführung der Grundrechte und zu Aenderungen in der Verfassung in Folge derselben ist, unter Beobachtung der vorgeschriebenen abfürzenden Formen, den nach der badischen Verfassung gebildeten und dermal versammelten Kammern durch das Reichsgesetz zugewiesen, sie ist überwacht von der Reichsgewalt und aufgefodert durch ihre Pflichten, wie durch den ausgesprochenen Termin. Es kann daher die Besorgniß einer nicht vollständigen oder verzögerten Vollziehung um so weniger Raum finden, als auch die Regierung gleiches Interesse und Pflichten hat, alle Thätigkeit und Sorgfalt von ihrer Seite anzuwenden, damit diese Arbeiten gehörig erledigt werden. Denedies ist ein Theil derselben schon durch erlassene Gesetze erledigt oder kommt durch mehrere schon früher vorgelegte Entwürfe, deren übereinstimmende Annahme nach bereits vorausgegangener Prüfung bevorsteht, zur baldigsten Erledigung. Wir sind auch in dieser Beziehung andern Staaten vorausgegangen, so daß die noch übrige Aufgabe eher erledigt werden kann und wird.

Die Auflösung der Kammern im Laufe der Arbeiten und Berufung wie Constituirung einer Landesversammlung dürfte schon wegen des zu Berathung eines Wahlgesetzes, zu Bornahme der Wahlen und Constituirung der Landesversammlung erforderlichen Zeitaufwands, abgesehen von allen andern Gründen, der Beschleunigung der vollständigen Einführung der Grundrechte geradezu entgegenstehen.

Nach der badischen Verfassung können die Kammern nur von dem Großherzog aufgelöst werden, keine Kammer kann solche für sich beschließen, es sind daher auch die Petenten irrig belehrt, wenn man sie zu der Auforderung veranlaßt, daß die Kammern sich auflösen sollen. Würde die Staatsregierung sich überzeugen, daß eine Auflösung der Kammern im Interesse des Landes liege, so wird sie hierzu die Ermächtigung des Großherzogs einholen und nach dem Reichsgesetz verfahren. Die Kammern aber, wenn sich solche von der Nothwendigkeit der Auflösung überzeugen, können in einer Adresse um solche bitten.

Die Petitionskommission glaubt sich hier auf diese kurze Bemerkungen beschränken zu können, um ihren Antrag zu begründen:

hohe Kammer wolle diesen Petitionen keine weitere Folge geben, sondern zur Tagesordnung übergehen.